



## Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Ministerialrat Hans Bock

Leiter des Referats Vergabe- und Vertragswesen in der Obersten  
Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau  
und Verkehr

München 16. Juni 2016

[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)



### Worum geht's hier eigentlich ?

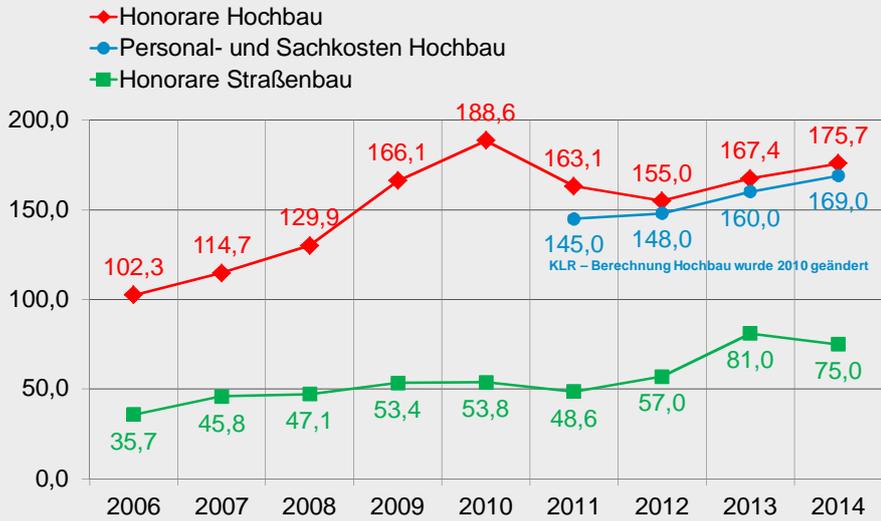
Statistische Auswertung für <a href="http://my.vergabe.bayern.de">my.vergabe.bayern.de</a>	2011	2012	2013	2014
<b>Anzahl Vergaben:</b>	<b>10927</b>	<b>9485</b>	<b>11347</b>	<b>10413</b>
VOB/A Öffentliche Ausschreibung	4282	3872	4546	3905
VOB/A Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	89	41	69	57
VOB/A Beschränkte Ausschreibung	4265	3548	4364	3968
VOB/A Freihändige Vergabe	764	806	775	760
VOB/A Internationale NATO-Ausschreibung	1	0	4	0
VOB/A Offenes Verfahren	940	668	937	978
VOB/A Nichtoffenes Verfahren	17	23	28	20
VOB/A Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung	2	5	11	11
VOB/A Verhandlungsverfahren	23	25	8	24
VOF Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung	13	8	9	10
VOF Verhandlungsverfahren	3	2	3	2
VOL/A Öffentliche Ausschreibung	221	206	276	293
VOL/A Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	2	2	3	12
VOL/A Beschränkte Ausschreibung	137	142	164	184
VOL/A Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb	3	2	0	4
VOL/A Freihändige Vergabe	97	66	78	85
VOL/A Internationale NATO-Ausschreibung	1	0	0	0
VOL/A Offenes Verfahren	61	62	62	84
VOL/A Nichtoffenes Verfahren	3	5	10	6
VOL/A Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung	2	2	0	5
VOL/A Verhandlungsverfahren	1	0	0	5

1.045 + 100 =  
1.145  
von 10.413  
Vergaben

**11,0 %**



## Staatsbauverwaltung: Freiberufliche Leistungen



Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

3



## Vergaberechts-Modernisierung: neues Rechtsgebiet

	bisher	neu	Zunahme	Abnahme
Konzessions-RL	-	2014/23/EU	55 Art.	-
Vergabe-RL	2004/18/EG	2014/24/EU	10 Art.	-
Sektoren-RL	2004/17/EG	2014/25/EU	35 Art.	-
Verteidigung-RL	2009/81/EG	-	-	-
GWB	GWB 2012	GWB 2016	55 §§	-
VgV	VgV 2015	VgV 2016	58 §§	-
SektVO	SektVO 2009	SektVO 2016	31 §§	-
KonzVgV	-	KonzVgV 2016	36 §§	-
VergStatVO	-	VergStatVO 2016	8 §§	-
VSVgV	VSVgV 2009	VSVgV 2016	-	-
VOB/A	VOB/A EG 2012	VOB/A EU 2016	32 §§	-
VOL/A	VOL/A EG 2009	(VgV 2016)	-	24 §§
VOF	VOF 2009	(VgV 2016)	-	20 §§

Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

4



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen

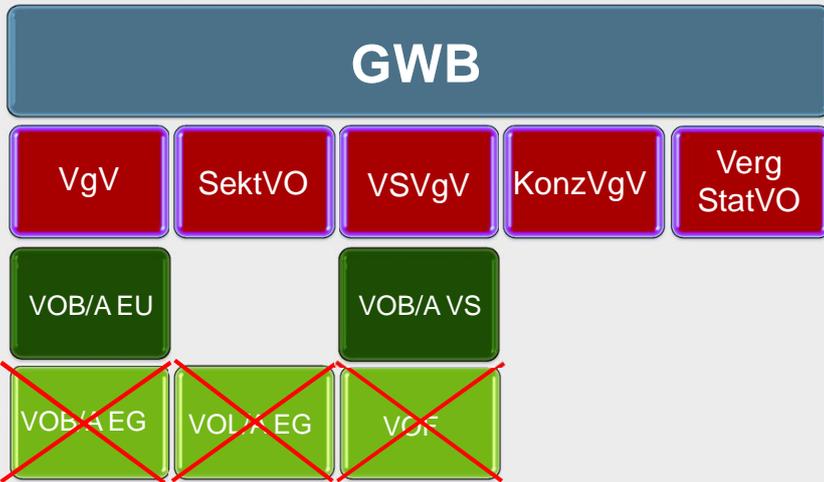


## Bisher: Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

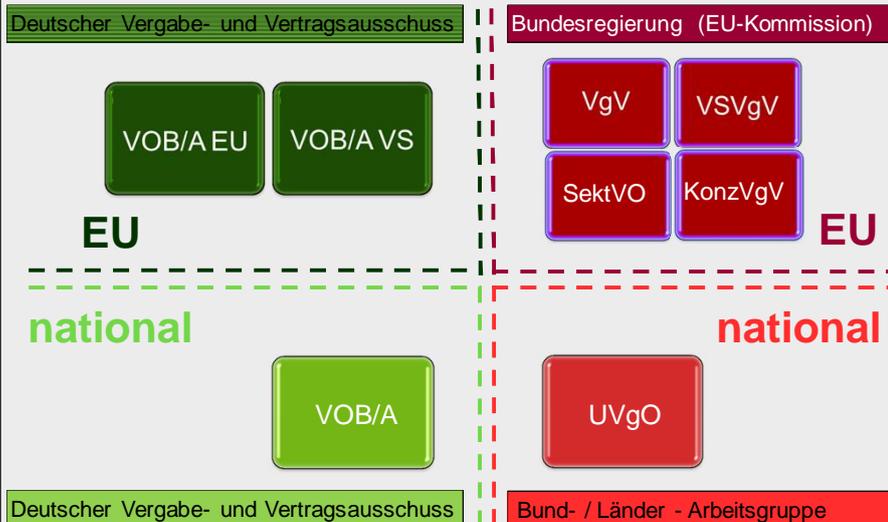




## Neu: Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

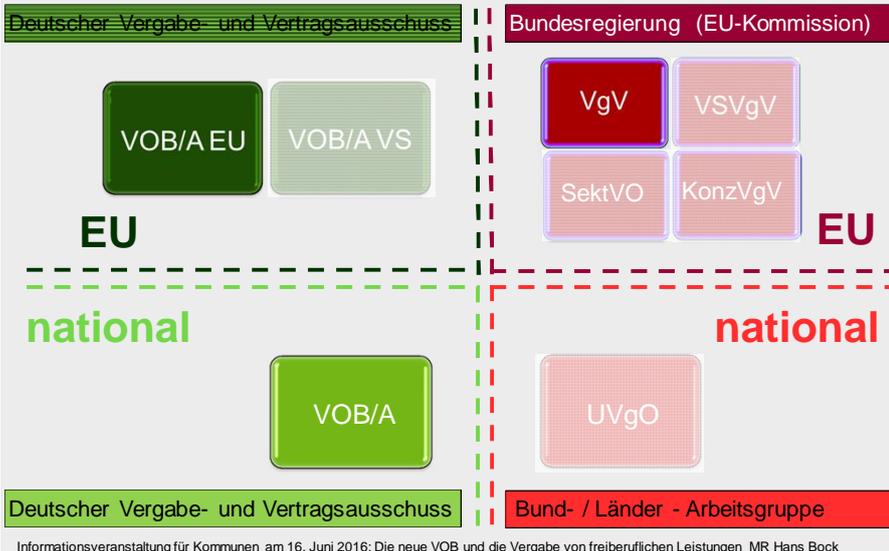


## Nebeneinander von Vergabeordnungen



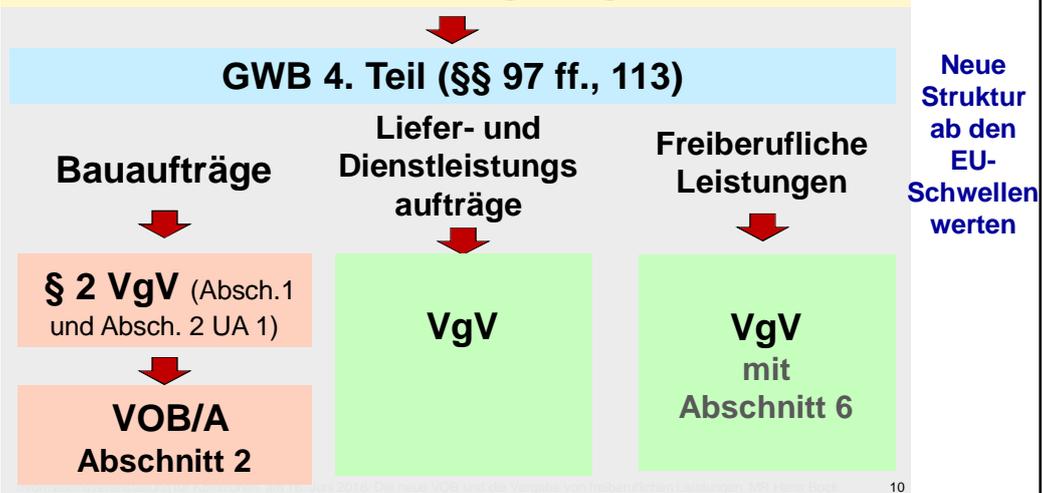


## Themen heute



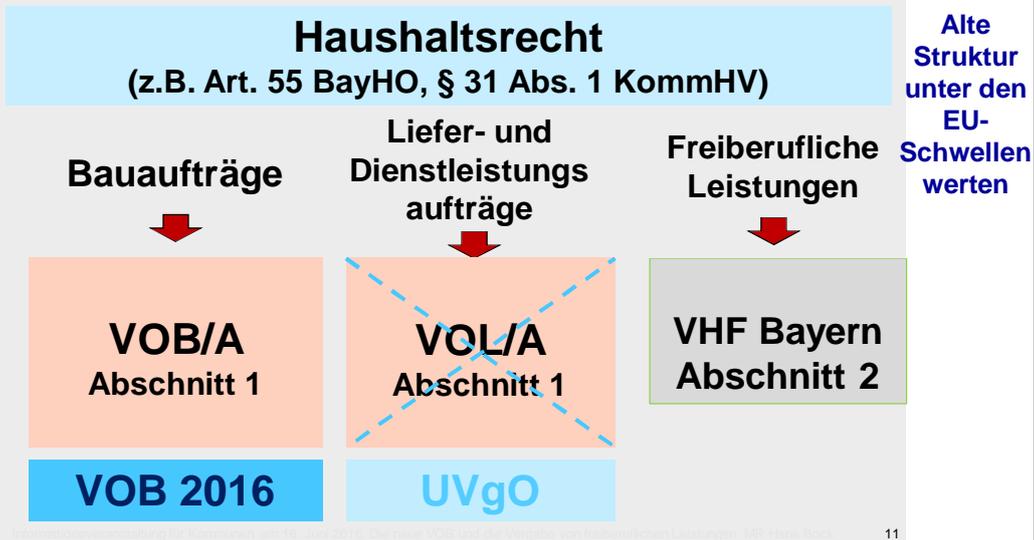
## Umsetzung EU Richtlinien

### Richtlinie öffentliche Auftragsvergabe 2014/24/EU





## Haushaltsrecht unterhalb der Schwellenwerte



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Im **GWB** künftig der wesentliche Ablauf der Vergabeverfahren abgebildet: **Leistungsbeschreibung, Eignung, Ausschluss, Zuschlag** (§§ 121 - 129 GWB)
- 4 Die **VgV** regelt diese im Detail nur zum Teil für Bauleistungen, voll umfänglich für Freiberufliche Dienstleistungen
- 4 Für Freiberufliche Dienstleistungen gelten in der VgV insbesondere §§ 69 - 80
- 4 Für **VOB/A** gelten nur §§ 1 – 13, 21 - 27 VgV



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Die **VOB/A Abschnitt 2** hat den Anspruch, für Bauleistungen alle relevanten Regelungen zusammenzufassen, kann aber nichts anderes regeln als das GWB und die VgV. Deshalb Verweise auf oder Textwiederholungen von GWB und VgV.
- 4 Die **VOB/A Abschnitt 1** übernimmt viele neue Regelungen nicht und weicht daher stark ab.



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen



## Wichtige Änderungen GWB: § 97 (5)

### Grundsätze der Vergabe

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren **verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel** nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.

à **§ 9 - § 13 VgV** (§ 40 - 41 VgV)

à **§ 11 EU - § 11b EU VOB/A**

à **§ 11 - § 11a VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 103 (5)

**Rahmenvereinbarungen** sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen ...

Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen **gelten**, soweit nichts anderes bestimmt ist, **dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge**.

à **§ 21 VgV**

à **§ 4a EU VOB/A und § 4a VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 103 (6)

**Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren**, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.

**à § 69 - § 80 VgV Freiberufliche Dienstleistung**



Wettbewerb ist Vergabeverfahren nach § 97 (1)

Planungswettbewerbe jetzt ausdrücklich in § 103 Abs. 6 GWB, § 69 ff. VgV geregelt.

Planungswettbewerb kann an Stelle eines Teilnahmewettbewerbs durchgeführt werden

**Nach einem solchen Planungswettbewerb ist dann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig und geboten**

**à § 17 VgV**



## Wichtige Änderungen GWB: § 119

### Verfahrensarten

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der **Innovationspartnerschaft**.

Öffentlichen Auftraggebern stehen das **offene Verfahren** und das **nicht offene Verfahren**, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, **nach ihrer Wahl zur Verfügung**. ... à **§ 3a EU (1) VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 119

Der **wettbewerbliche Dialog** ... Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die **Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt** werden können. ... à **§ 3a EU (4) und (2) VOB/A**

Die **Innovationspartnerschaft** ... Entwicklung innovativer, **noch nicht auf dem Markt verfügbarer** Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. à **§ 3a EU (5) VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 122

### Eignung

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind. à **§ 6e EU VOB/A**

Kein Ausschluss mehr aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs "**Unzuverlässigkeit**"! Nachweis ganz oder teilweise durch Präqualifizierung



## Wichtige Änderungen GWB: § 122

Ein Unternehmen ist **geeignet, wenn** es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen: à **§ 6 EU (2) VOB/A**

1. **Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,**
2. **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,**
3. **technische und berufliche Leistungsfähigkeit.**



## EEE Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Bei der Ausarbeitung der Auftragsunterlagen für ein Vergabeverfahren müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber **im Aufruf zum Wettbewerb**, in den darin genannten Auftragsunterlagen oder in den Aufforderungen zur Interessenbestätigung **darauf hinweisen, welche Angaben von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden**; insbesondere müssen sie explizit angeben, ob die in den Teilen II und III (2) vorgesehenen Angaben auch in Bezug auf Unterauftragnehmer, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Anspruch nimmt (3), zu machen sind oder nicht.



## EEE Einheitliche Europäische Eigenerklärung

**Sie können den Wirtschaftsteilnehmern die Aufgabe auch dadurch erleichtern, dass sie die betreffenden Angaben direkt in eine elektronische Fassung des EEE einfügen**; dazu können sie beispielsweise den EEE-Dienst ~~(<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/growth/tools-databases/ecertis2/resources/espd/index.html> (4))~~ nutzen, den die Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

**Auskunft aus dem BMWI am 29.03.2016: geänderte Internetadresse des EEE-Servers**

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/espd/filter?lang=de>



## EEE Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Auskunft aus dem BMWi am 29.03.2016: geänderte Internetadresse des EEE-Servers

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/esp/filter?lang=de>

Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

25



## Wichtige Änderungen GWB: §§ 123 - 125

### Zwingende Ausschlussgründe

Rechtskräftige Verurteilung: Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, **Betrug**, Subventionsbetrug, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr oder von Mandatsträgern, Menschenhandel (teilweise andere Straftaten als in PQ oder FB 124)

à § 6e EU (1) VOB/A

Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

26



## Vergleich Ausschluss wegen Straftat

§§	Beschreibung	KorruR	GWB	PQ	FB 124
§ 70 StGB	wirksames Berufsverbot			X	X
§ 132a StPO	wirksames vorläufiges Berufsverbot			X	X
§ 35 GewO	wirksame Gewerbeuntersagung			X	X
§ 89c StGB	Terrorismusfinanzierung		X		
§ 108e StGB	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern		X		
§ 129 StGB	Bildung krimineller Vereinigungen	X	X		
§ 129a StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen		X		
§ 129b StGB	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland		X		
§ 232 StGB	Menschenhandel		X		
§ 233 StGB	Menschenhandel		X		
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels		X		
§ 242 StGB	Diebstahl			X	X
§ 246 StGB	Unterschlagung			X	X
§ 253 StGB	Erpressung	X			
§ 261 StGB	Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	X	X		
§ 263 StGB	Betrug	X	X		



## Vergleich Ausschluss wegen Straftat

§§	Beschreibung	KorruR	GWB	PQ	FB 124
§ 264 StGB	Subventionsbetrug	X	X		
§ 265b StGB	Kreditbetrug	X			
§ 266 StGB	Untreue	X			
§ 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB	Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches SGB			X	X
§ 267 StGB	Urkundenfälschung	X			
§ 268 StGB	Fälschung technischer Aufzeichnungen	X			
§§ 283 ff. StGB	Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren	X			
§ 298 StGB	wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen	X			
§ 299 StGB	Bestechung im geschäftlichen Verkehr	X	X		
§ 306 StGB	Brandstiftung			X	X
§ 319 StGB	Baugefährdung	X		X	X
§ 324 StGB	Gewässerunreinigung			X	X
§ 324a StGB	Bodenunreinigung			X	X
§ 326 StGB	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen			X	X
§ 334 StGB	Bestechung	X	X		
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung	X	X		
§ 335a StGB	Ausländische und internationale Bedienstete		X		



## Vergleich Ausschluss wegen Straftat

§§	Beschreibung	KorruR	GWB	PQ	FB 124
Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung	Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr		X		
§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG	Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG			X	X
§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes			X	X
21 Abs. 1 AEntG	Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach 21 Abs. 1 AEntG			X	X



## Wichtige Änderungen GWB: §§ 123 - 125

### Fakultative Ausschlussgründe

Nachweislicher Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, Insolvenz, Einschränkung des Wettbewerbs, Interessenkonflikt, Wettbewerbsverzerrung, **erhebliche oder fortdauernde mangelhafte Auftragserfüllung mit vorzeitiger Beendigung des Auftrags und Schadensersatz**, schwerwiegende Täuschung, unzulässige Beeinflussung der Auftragsvergabe durch Versuch vertrauliche Information zu erhalten oder Übermittlung irreführender Information → **§ 6e EU (6) VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: §§ 123 - 126

### Selbstreinigung à § 6f EU VOB/A

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, **nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus**, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten **Schaden einen Ausgleich gezahlt** oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,



## Wichtige Änderungen GWB: §§ 123 - 125

2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine **aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden** und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. **konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen** ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.



## Wichtige Änderungen GWB: § 127

### Zuschlag à § 16d EU (2) VOB/A

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das **wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis**. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch **qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte** berücksichtigt werden.



## Wichtige Änderungen GWB: § 127

Die Zuschlagskriterien müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen. Diese Verbindung ist **auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht**, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. **à § 16d EU (2) Nr. 2 VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 127

... Lassen öffentliche Auftraggeber **Nebenangebote** zu, legen sie die **Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.**

Die **Zuschlagskriterien und deren Gewichtung** müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

à **§ 8 EU (2) VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 128

### **Auftragsausführung**

Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (**Ausführungsbedingungen**) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 in Verbindung stehen. Die **Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung** oder den Vergabeunterlagen ergeben. ...

à **§ 8a EU VOB/A (§§ 33, 34, 61 VgV)**



## Wichtige Änderungen GWB: § 128

Sie können insbesondere **wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange** oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

(Regelungstechnisch handelt es sich hierbei um **Vertragsbedingungen**, die dem Auftragnehmer zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgegeben werden. Bieter muss Bedingungen bei der Auftragsausführung beachten, sonst liegt von Beginn an kein zuschlagsfähiges Angebot vor)



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

**Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren.** Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.

**à § 22 VOB/A, § 22 EU VOB/A (§ 39 (5) VgV)**



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

Eine **wesentliche Änderung** liegt insbesondere vor, wenn mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,

- a) die **Zulassung anderer Bewerber** oder Bieter ermöglicht hätten,
- b) die **Annahme eines anderen Angebots** ermöglicht hätten oder
- c) das **Interesse weiterer Teilnehmer** am Vergabeverfahren geweckt hätten,



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

mit der Änderung der **Umfang** des öffentlichen Auftrags **erheblich ausgeweitet** wird oder

ein **neuer Auftragnehmer** den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen **ersetzt**.



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

**Kein** neues Vergabeverfahren:

Wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte **Überprüfungsklauseln oder Optionen** vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der **Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert**



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

Wenn **zusätzliche** Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, **und ein Wechsel des Auftragnehmers**

- a) aus **wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann** und
- b) mit **erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten** für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre ...



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht **nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert**

...

und **der Preis um nicht mehr als 50 Prozent** des Wertes des ursprünglichen Auftrags **erhöht wird.**

...



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese **Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften zu umgehen**

**à § 22 EU (2) VOB/A**



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

ein **neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt**

- a) aufgrund einer Überprüfungsklausel
- b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen ... ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne zur Folge hat.



## Wichtige Änderungen GWB: § 132

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags **ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens** ist ferner zulässig, wenn sich der **Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung**

1. die jeweiligen Schwellenwerte nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als **10 Prozent** und bei Bauaufträgen nicht mehr als **15 Prozent** des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. **Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. → § 22 EU (3) VOB/A**



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen



## Wichtige Änderungen VgV

- 4 **VOL/A EG** geht in der **VgV** auf
- 4 Regelungen **VOF** gehen in §§ 69 – 80 VgV auf
- 4 Für Bauleistungen gelten §§ 1 – 13 und  
§§ 21 – 27 und **VOB/A EU**



## Wichtige Änderungen VgV

**VgV** regelt Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben. Insbesondere

- 4 der Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,
- 4 der Leistungsbeschreibung, der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, der Nebenangebote, der Vergabe von Unteraufträgen sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,



## Wichtige Änderungen VgV

- 4 der besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,
- 4 des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,
- 4 der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie des Abschlusses des Vertrags,
- 4 der Aufhebung des Vergabeverfahrens,



## Wichtige Änderungen VgV § 2 (à VOB/A)

### Vergabe von Bauaufträgen

Für die Vergabe von **Baufträgen** sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden.

Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3) anzuwenden.



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (à VOB/A)

### Auftragswertberechnung

§ 3 Abs. 1 VgV: <sup>1</sup>Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. ~~<sup>2</sup>Dabei ist der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen.~~

**à § 1 EU (2) VOB/A : "Die Schätzung des Auftragswerts ist gemäß § 3 VgV vorzunehmen"**



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (à VOB/A)

### Auftragswertberechnung

§ 3 Abs. 6 VgV: <sup>1</sup>Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind **und** vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (à VOB/A)

### Auftragswertberechnung

"Dabei geht es nur um solche Dienstleistungen, die unmittelbar für die Errichtung des Bauwerkes erforderlich sind." (amtliche Begründung)

Das Honorar für die Planung ist **nicht** bei Ermittlung des Auftragswerts der Bauleistung mit zu zählen!

**Der bauleitende Architekt mauert keine Wand selbst**



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (7)

### Auftragswertberechnung

<sup>1</sup>Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. **<sup>2</sup>Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.** <sup>3</sup>Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (7)

**Aber**: KOM (Mitteilung vom 10.12.2015):  
Ankündigung Vertragsverletzungsverfahren:  
Honorare für Objekt- und Fachplanungen sind zu addieren!



## Wichtige Änderungen VgV § 3 (7)

" Die Kommission hat die Antworten der Bundesrepublik Deutschland im Einzelnen analysiert und kann sich der Ansicht, dass im vorliegenden Fall verschiedene Aufträge vorlagen, deren Wert einzeln zu betrachten war, nicht anschließen. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass die Berechnung des geschätzten Auftragswertes, nach der sich die Anwendung der europäischen Vergaberichtlinien richtet, an der Vergütung für die Gesamtplanung des auszuführenden Bauvorhabens zu orientieren hat. **Dass die Dienstleistungen unterschiedliche Spezialisierungen erfordern und Gegenstand unterschiedlicher Preisregeln sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei allen diesen Dienstleistungen um Planungsleistungen für ein Bauvorhaben handelt, das eine einzige wirtschaftliche und technische Funktion erfüllt. "**



## Wichtige Änderungen VgV § 6 (2) (à VOB/A)

### Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder **Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte**

**à § 6e EU (6) Nr. 5 VOB/A**



## Wichtige Änderungen VgV § 7 (à VOB/A)

### Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (**vorbefasstes Unternehmen**), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.



## Wichtige Änderungen VgV § 7 (à VOB/A)

**Vor einem Ausschluss** nach § 124 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist dem vorbefassten Unternehmen die **Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.**

**à § 6e EU (6) Nr. 6 VOB/A**



## Wichtige Änderungen VgV § 8 (à VOB/A)

### Dokumentation und Vergabevermerk

Der öffentliche Auftraggeber dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

...

**à § 20 EU VOB/A: "Das Vergabeverfahren ist gemäß § 8 VgV zu dokumentieren"**



## Wichtige Änderungen VgV § 8 (à VOB/A)

Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und **interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen**, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der **Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag**.



## Wichtige Änderungen VgV § 8 (à VOB/A)

Die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen **sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages** oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, **mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags**. Gleiches gilt für **Kopien aller abgeschlossenen Verträge**, die mindestens den folgenden Auftragswert haben:

**1 Mio. € im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, 10 Mio. € im Falle von Bauaufträgen.**



## Wichtige Änderungen VgV § 9 (3) (à VOB/A)

### Grundsätze der Kommunikation

Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer **eindeutigen Unternehmensbezeichnung** sowie einer **elektronischen Adresse verlangen (Registrierung)**. Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den **Vergabeunterlagen** darf der öffentliche Auftraggeber **keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig**.

**à § 11 EU (6) VOB/A und § 11 - § 11a VOB/A**



## Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Direkte Bereitstellung der Vergabeunterlagen § 12a  
EU VOB/A und § 41 Abs. 1 VgV

4 ab dem **Tag der Veröffentlichung** einer  
Auftragsbekanntmachung oder  
4 dem Tag der Aufforderung zur  
Interessensbestätigung

werden die Vergabeunterlagen unentgeltlich mit  
uneingeschränktem und vollständigem direkten  
Zugang anhand elektronischer Mittel angeboten.



## Teilnahmewettbewerb

Verfahren im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes:

- § Verhandlungsverfahren für Freiberufliche  
Dienstleistungen (VgV-FBDL)
- § EU-weit: Nicht offenes Verfahren, Wettbewerblicher  
Dialog, Innovationspartnerschaften, Verhandlungs-  
verfahren, Planungswettbewerb
- § National: Beschränkte Ausschreibung m. TNW,  
Freihändige Vergabe m. TNW
- § Vergabe von FBDL nach BayHO



## Teilnahmewettbewerb

- § Die Interessenten / Bewerber können barrierefrei, also unabhängig vom genutzten Betriebssystem den **Bewerberbogen ausfüllen**.
- § Die Interessenten / Bewerber können barrierefrei, also unabhängig vom genutzten Betriebssystem Ihre **Teilnahmeanträge online abgeben**.
- § Installation von zusätzlicher Software bei Interessenten / Bewerber ist nicht erforderlich



## Teilnahmewettbewerb – Verfahren vor dem Verfahren

Mit der ersten Stufe des Verfahrens wird der Teilnahmewettbewerb selbst abgebildet. Nach Fertigstellung des Teilnahmewettbewerbes wird dieses Verfahren in der Stufe zwei in ein „reguläres“ Verfahren überführt.

Beispiel: Das bisher einstufige Verfahren "Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem

Teilnahmewettbewerb" wird mit der neuen Lösung dann aufgeteilt in:

Stufe 1: Teilnahmewettbewerb

Stufe 2: Beschränkte Ausschreibung



## Wichtige Änderungen VgV §§ 69 - 80

Abschnitt 5 Planungswettbewerbe

Abschnitt 6 Besondere Vorschriften für die Vergabe von  
Architekten- und Ingenieurleistungen

Wettbewerbe sind **Auslobungsverfahren** § 103 (6) GWB

§ 70 VgV: Der öffentliche Auftraggeber teilt seine Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit. Die Wettbewerbsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 erstellt.

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, hat der öffentliche Auftraggeber die Eignungskriterien und die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen hierfür bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben.

**Keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise**



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

- **a, b, c und d - Paragraphen**

Unterüberschriften der VOB 2012 werden a, b, c oder d Paragraphen der VOB 2016 teilweise auch neue Unterüberschriften

- **Begriffsänderungen**

der Bewerber > das Unternehmen

Bewerbungsbedingungen > Teilnahmebedingungen

v.H. > Prozent; € > Euro; 10 > zehn; Fax > Telefax

Zuschlagsfrist > Bindefrist

Anträge auf Teilnahme > Teilnahmeanträge

- **Diverse redaktionelle Änderungen**



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 8 Vergabeunterlagen

3. Der Auftraggeber hat anzugeben:

a) ob er Nebenangebote nicht zulässt,

b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.

**Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.**



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 10 Fristen

~~(2) Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im  
Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der  
Öffnung der Angebote beginnt.~~

(5) Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der  
Angebotsfrist.



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 11 Grundsätze der Informationsübermittlung

(1) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. Für den Fall der elektronischen Kommunikation gelten die Absätze 2 bis 6 sowie § 11a.1 Eine mündliche Kommunikation ist jeweils zulässig, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie in geeigneter Weise ausreichend dokumentiert wird.



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 13 Form und Inhalt der Angebote

(1) 1. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. **Bis zum 18. Oktober 2018 sind schriftlich eingereichte Angebote zuzulassen.** Schriftlich eingereichte Angebote müssen unterzeichnet sein.

Elektronische Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers

- in Textform oder
- mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) und den Anforderungen des Auftraggebers oder
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG zu übermitteln.



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 14 a Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen - wie bisher – zugegen sein:

→ bei EU-Vergaben nun anders geregelt

(2) Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die ~~dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.~~ bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 14 a Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin

(6) 1. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber ~~bei Öffnung des ersten Angebots~~ aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

### § 16 ~~Prüfung und Wertung der Angebote~~

#### **Ausschluss von Angeboten**

(1) 1. Auszuschließen sind:

- a) Angebote, die ~~im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots~~ **bei Ablauf der Angebotsfrist** nicht vorgelegen haben

...



## Änderungen VOB/A 1. Abschnitt

§ 22 Änderungen während der Vertragslaufzeit  
Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der  
VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren;  
ausgenommen davon sind Vertragsänderungen  
nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

§ 22 wurde neu eingefügt,  
zur Klarstellung, dass abweichend von § 22 EU VOB/A 2016  
Nachträge nicht zur Notwendigkeit neuer Vergabeverfahren führen.



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen



## Wichtige Änderungen VOB/A EU

**Zielsetzung:** VOB/A EU soll einerseits ein umfassendes Werk sein, andererseits Unnötiges vermeiden:

**Wiederholung** von GWB bzw. übergreifend geltenden Vorschriften der VgV (z.B. Ausschlussgründe)

**Verweisung** auf VgV (deklaratorisch: z.B. Schwellenwerte; konstitutiv: z.B. E-Auktion)

**Gleichlauf** mit VgV (z.B. Schätzung des Auftragswerts, Innovationspartnerschaft, Dokumentation)



## Wichtige Änderungen VOB/A EU

Moderate Umstrukturierung, indem Zwischenüberschriften zu neuen Paragrafen werden

bisher § 1 EG - § 22 EG **neu § 1 EU - § 23 EU**

Beispiel:

Aus § 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote wird

**§ 16 EU Ausschluss der Angebote**

**§ 16a EU Nachfordern von Unterlagen**

**§ 16b EU Eignung**

**§ 16c EU Prüfung**

**§ 16d EU Wertung**



## Wichtige Änderungen VOB/A EU

Name und Zitierweise: EG wird zu EU

Bisher § x EG Absatz y VOB/A

Neu § x EU Absatz y VOB/A



## Geänderte Begriffe in VOB/A EU

EG → EU

Auftraggeber → öffentliche Auftraggeber

Baufaufträge → Öffentliche Aufträge

diskriminiert → gleich zu behandeln

Verhandlungsverfahren mit / ohne öffentlicher  
Vergabebekanntmachung → Verhandlungsverfahren mit /  
ohne Teilnahmewettbewerb

gesetzzestreu und zuverlässig → nicht nach § 6e EU ausge-  
schlossen



## Geänderte Begriffe in VOB/A EU

Bewerbungen	→	Teilnahmeanträge Aufforderung zur Interessensbestätigung
Bewerbungsfrist	→	Teilnahmefrist
Bietergemeinschaften	→	Bewerber- und Bietergemein- schaften
Einzelbieter	→	Einzelbewerber und -bieter
Eignung	→	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung



## Geänderte Begriffe in VOB/A EU

europäische technische Zulassungen	→	europäische technische Bewertungen
Bauwerke	→	Bauleistungen
Nachunternehmer	→	Unterauftragnehmer
Bewerbungsbedingungen	→	Teilnahmebedingungen
Bekanntmachung	→	Auftragsbekanntmachung
Angebotsfrist	→	Angebotsfrist (Eingang der Angebote)



## Geänderte Begriffe in VOB/A EU

Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) → Teilnahmefrist (Eingang der Anträge auf Teilnahme)

Zuschlagsfrist (beginnt mit dem Eröffnungstermin) → Bindefrist (Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist)

Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden → angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind

Eröffnungstermin → Öffnungstermin



## Geänderte Begriffe in VOB/A EU

Auftraggeber im Sinne von § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) → Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme der obersten Bundesbehörden



## Wichtige Änderungen VOB/A § 2 EU (7)

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber **Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe** und zur **Unterrichtung der Unternehmer über seine Pläne zur Auftragsvergabe** und die **Anforderungen an den Auftrag durchführen**. Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

### Zulässigkeitsvoraussetzungen

Dem öffentlichen Auftraggeber stehen **nach seiner Wahl** das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

### Zulässigkeitsvoraussetzungen (Beispiel)

Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** ist zulässig,

1. wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - a. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers können **nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen** erfüllt werden;
  - b. der Auftrag umfasst **konzeptionelle oder innovative Lösungen**;
  - ...



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

- c. der **Auftrag** kann aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, **nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden**;
- d. die **technischen Spezifikationen können von dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit** unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne des Anhangs TS Nummern 2 bis 5 der Richtlinie 2014/24/EU **erstellt werden**.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

2. **wenn** ein offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer oder nicht annehmbarer Angebote **aufgehoben** wurde.

**Nicht ordnungsgemäß** sind insbesondere **Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen**, nicht fristgerecht eingegangen sind, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder **nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig** sind.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

**Unannehmbar** sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und Angebote, **deren Preis das vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegte und schriftlich dokumentierte Budget des öffentlichen Auftraggebers übersteigt**.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 3a EU

Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** ist zulässig

1. wenn ...
2. wenn ...
3. wenn ...
4. wenn **wegen der äußersten Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte**, die in § 10a EU, § 10b EU und § 10c EU Absatz 1 **vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können**.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 5 (2) EU

**Weicht der öffentliche Auftraggeber vom Gebot der Losaufteilung ab, begründet er dies im Vergabevermerk.**

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung an, ob **Angebote nur für ein Los oder für mehrere oder alle Lose** eingereicht werden können.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl der Lose beschränken, **für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann**. Dies gilt auch dann, wenn ein Bieter Angebote für mehrere oder alle Lose einreichen darf.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 6 EU

- § 6 EU **Teilnehmer am Wettbewerb**
- § 6a EU Eignungsnachweise (PQ, Einzelnachweise, EEE, Unternehmen müssen keine Nachweise vorlegen, wenn die Zuschlag erteilende Stelle = Vergabestelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist)
- § 6b EU Mittel der Nachweisführung
- § 6c EU Qualitätssicherung und Umweltmanagement
- § 6d EU Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe / Unterauftragnehmer à § 6b EU)
- § 6e EU Ausschlussgründe
- § 6f EU Selbstreinigung



## Wichtige Änderungen VOB/A § 8 EU

Der öffentliche Auftraggeber kann **Nebenangebote** in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung **zulassen oder vorschreiben**. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Hat der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung Nebenangebote zugelassen oder vorgeschrieben, hat er anzugeben, **in welcher Art und Weise Nebenangebote einzureichen sind**, insbesondere, ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt, und die **Mindestanforderungen** an Nebenangebote.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 8 EU

Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Es ist auch zulässig, dass der **Preis das einzige Zuschlagskriterium** ist.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 10b EU (8)

Die **Bindefrist** beträgt regelmäßig **60 Kalendertage**.

In begründeten Fällen kann der öffentliche Auftraggeber eine längere Frist festlegen.

Das Ende der Bindefrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 11 (4) EU

Die Unternehmen übermitteln ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen in **Textform** mithilfe elektronischer Mittel.

**Wesentliche Erleichterung: keine qualifizierte oder fortgeschrittene Signatur mehr**



## Wichtige Änderungen VOB/A § 12a EU

Die **Vergabeunterlagen** werden **ab dem Tag der Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung** gemäß § 12 EU Absatz 3 oder dem Tag der Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß Nummer 3 **unentgeltlich mit uneingeschränktem und vollständigem direkten Zugang anhand elektronischer Mittel angeboten**. Die Auftragsbekanntmachung oder die Aufforderung zur Interessensbestätigung muss die Internet-Adresse, über die diese Vergabeunterlagen abrufbar sind, enthalten.



## Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen müssen **ab dem Tag der Veröffentlichung** einer Auftragsbekanntmachung bzw. einer Aufforderung zur Interessensbestätigung zum Download bereit stehen, (§ 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, § 41 Abs. 1 VgV).

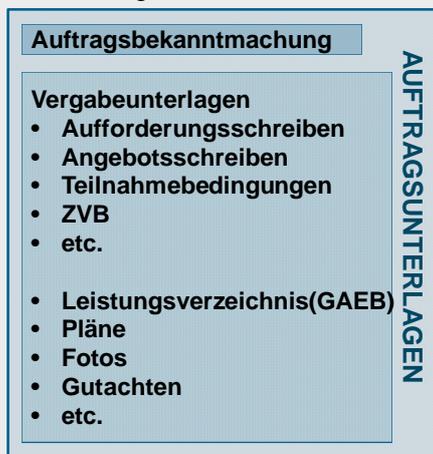
Zu den **Vergabeunterlagen** gehören alle Vertragsunterlagen (§§ 8 EU Abs. 1, 8a EU, 7 bis 7c EU VOB/A). **Dies gilt auf für FBT-Leistungen!**

Die **Wettbewerbsbekanntmachung** (§ 70 Abs. 1 VgV) muss die Vertragsunterlagen noch nicht enthalten, aber die Eignungskriterien.

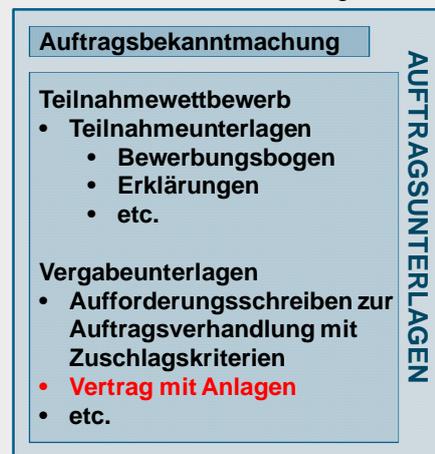


## Auftragsunterlagen

Bauleistung – Offenes Verfahren



Freiberufliche Dienstleistung – TNW





## Bereitstellung der Vergabeunterlagen

### FBT-Dienstleistung:

#### Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb



### Bauleistung: Offenes Verfahren



## Wichtige Änderungen VOB/A § 14 EU

### EU-Verfahren - **Öffnung** der Angebote

(1) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens **zwei Vertretern** des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (**Öffnungstermin**) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bis zu diesem Termin sind die elektronischen Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Per Post oder direkt zugewandene Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten.



## Unterschied zu VOB/A § 14

Nationale Verfahren – **Eröffnung** der Angebote

(1) Sind nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bis zu diesem Termin sind die elektronischen Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.

**Fußnote zu § 11 VOB/A :**

**Auftraggeber müssen bis zum 18. Oktober 2018 die Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge auch auf nicht elektronischem Weg akzeptieren.**



## Unterschied zu VOB/A § 14 a

Nationale Verfahren – **Eröffnung** der Angebote

(1) Sind schriftliche Angebote zugelassen, ist bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (**Eröffnung**) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 16 EU

Auszuschließen sind

Angebote, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der öffentliche Auftraggeber vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat. Satz 1 gilt für Teilnahmeanträge entsprechend.

à § 56 (2) VgV



## Wichtige Änderungen VOB/A § 16a EU

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend § 16 EU Nummern 1 und 2 ausgeschlossen, **verlangt der öffentliche Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach**. Diese sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber. **Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.**

à § 56 (2) VgV



## Wichtige Änderungen VOB/A § 16d EU

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis oder mit unangemessen hohen oder niedrigen Kosten darf der Zuschlag nicht erteilt werden. **Insbesondere lehnt der öffentliche Auftraggeber ein Angebot ab, das unangemessen niedrig ist, weil es den geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt.**



## Wichtige Änderungen VOB/A § 16d EU

Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, **wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf diesen beziehen, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.**



## Wichtige Änderungen VOB/A § 16d EU

Es können auch Festpreise oder Festkosten vorgegeben werden, sodass der Wettbewerb nur über die Qualität stattfindet.



## Wichtige Änderungen VOB/A § 22 EU

à § 132 GWB

**Wesentliche Änderungen** eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit **erfordern ein neues Vergabeverfahren**.

Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten, die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,



## [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) Bauleistungen

**vergabe.bayern.de** im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Informationen | Registrierung | Veröffentlichungen | Kontakt | Impressum | Login

**www.vergabe.bayern.de**  
mit dieser Vergabeplattform wickelt die Baurechtung des Freistaats Bayern Vergabeverfahren nach VOB und VOL ab

**Download von Vergabeunterlagen**  
machen Sie den ersten Schritt: laden Sie sich die gewünschten Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform auf Ihren Rechner

**Abgeben von Angeboten**  
machen Sie den zweiten Schritt: geben Sie Ihr elektronisch signiertes Angebot auf der Vergabeplattform rechtsgültig ab

### Bayerischer eGovernment-Löwe 2011 für www.vergabe.bayern.de

1. Preis für die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit dem Projekt „Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung“

„Vorsprung durch eGovernment für Wirtschaft, Kommunen und Verwaltung!“ – Unter diesem Motto stand der Bayerische eGovernment-Preis 2011. Eine Fachjury hochrangiger Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zeichnete damit drei zukunftsweisende Lösungen aus:

- Preis: Die Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung.
- Preis: Die Workflow-Lösung „Führerschein Online“ des Landratsamts Mühldorf.
- Preis: Der „Energie-Atlas Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Der IT-Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Finanzstaatssekretär und MdL Franz Josef Fischer, handigte die Preise am 02. Mai 2011 im Bayerischen Landtag aus.

Der Bayerische eGovernment-Preis wurde in diesem Jahr zum zweiten Mal verliehen. Alle staatlichen und kommunalen Behörden waren aufgefordert, besonders innovative und in der Verwaltungspraxis bewährte Lösungen einzusenden.

Das eingereichte Projekt der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde als strategisch beste Lösung ausgezeichnet. „Die elektronische Vergabeplattform der Staatsbauverwaltung bietet sowohl den Unternehmen als auch den Vergabebehörden entscheidende Vorteile und Arbeitsvereinfachungen und optimiert insgesamt den Vergabeprozess bei Bauverträgen.“ Das Projekt der Staatsbauverwaltung ist bereits im Produktivstadium erfolgreich. Im Jahr 2010 wurden von rund drei Milliarden Euro Bauvolumen bereits mehr als die Hälfte elektronisch über die Vergabeplattform angeboten und vergeben. Bis zum März dieses Jahres waren bereits 45.000 elektronische Angebote auf ihr eingegangen.

Hier finden Sie den Link zur Preisverleihung...

### Neue Vergabeverfahren

- 06.03.2012 - GRABEN Lagerlechfeld
- 06.03.2012 - GABLINGEN JVA
- 03.03.2012 - München

Alle Vergabeverfahren anzeigen...

### Anleitungen für Bieter

- ☐ Firmenregistrierung
- ☐ Bewerbung, Unterlagen herunterladen
- ☐ Angebote bearbeiten mit ava-sign
- ☐ Änderung des Leistungsverzeichnisses
- ☐ Submissionsergebnis
- ☐ Bieteranfragen, Öffnungsprotokoll

### Bieter-Videos bei YouTube

Klicken Sie auf das Symbol um die Schulungsvideos anzusehen.

Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

115



## [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) Beitrittserklärung

### Beitrittserklärung für Auftraggeber im Freistaat Bayern, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen\*)

zur zentralen elektronischen Vergabeplattform der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Verfahren nach VOB/A

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gestattet

.....  
Auftraggeberin (im Folgenden Nutzer genannt)

die in ihrem Auftrag von der Firma T-Systems GmbH mit RIB Software AG betriebene elektronische Vergabeplattform

**[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)**

zu nutzen. Die Nutzung setzt zusätzlich einen kostenpflichtigen Vertrag zwischen Nutzer und RIB Software AG voraus.

Jedem Nutzer wird auf der Vergabeplattform ein eigener Mandant zur Verfügung gestellt, der es ihm ermöglicht, seine Vergabeverfahren eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Arbeitsweise mit der Vergabeplattform ist in der Nutzerdokumentation beschrieben. Als Softwareprodukt wird arriba.net der Firma RIB eingesetzt.

Verfahrensverantwortlich bei der Obersten Baubehörde ist das Sachgebiet IIZ5.

Informationsveranstaltung für Kommunen am 16. Juni 2016: Die neue VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen MR Hans Bock

116



## [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) Beitrittserklärung

### Der Nutzer verpflichtet sich, in seinem Bereich folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Benennung seiner Verfahrensverantwortlichen gegenüber der Obersten Baubehörde.
- Organisatorische Regelungen in den Vergabestellen für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form.
- Bereitstellung der Signaturkomponente (fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur)
- Technischer Zugang über einen Webbrowser (z. B. MS Internet-Explorer ab Version 7) zur Vergabeplattform.
- Übernahme der anfallenden Kosten für den anteiligen Betrieb, die Nutzung und die Schulung der betreffenden Mitarbeiter.
- Änderungen oder Ergänzungen der von der Obersten Baubehörde bereitgestellten Formulare aus dem VHB Bayern aufgrund von Nutzerwünschen erfolgen nicht durch die Oberste Baubehörde. Sie sind ggf. vom Nutzer bei RIB Software AG in Auftrag zu geben.

Diese Beitrittserklärung gilt zunächst befristet bis zum 30. April xxxx. Ihre Wirksamkeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien zum 30.05. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Der Nutzer erklärt sich mit dem Inhalt der Beitrittserklärung einverstanden.

**Nutzende Stelle:** .....  
Ort, Datum ..... Stempel, Unterschrift, (Name in Druckschrift) .....

**Oberste Baubehörde:** .....  
Ort, Datum ..... Stempel, Unterschrift, (Name in Druckschrift) .....

\*) Zusätzlich zu der Beitrittserklärung schließen Auftraggeber einen separaten Vertrag direkt mit der Fa. RIB Software AG.



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen



## Freiberufliche Leistungen

### 4 Verhandlungsverfahren § 17 VgV

(1) Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung.



## Freiberufliche Leistungen

### 4 Verhandlungsverfahren § 17 VgV

(4) Nur diejenigen Unternehmen, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 begrenzen.



## Freiberufliche Leistungen

### 4 Verhandlungsverfahren § 17 VgV

(10) Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.



## Freiberufliche Leistungen

### 4 Verhandlungsverfahren § 17 VgV

(11) Der öffentliche Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat.



## Freiberufliche Leistungen

### 4 Verhandlungsverfahren § 17 VgV

(14) Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest. Er vergewissert sich, dass die endgültigen Angebote die Mindestanforderungen erfüllen, und entscheidet über den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien.



## Das neue Bauvergaberecht

- 4 Umsetzung EU Richtlinien GWB – VgV – VOB
- 4 Wichtige Änderungen GWB
- 4 Wichtige Änderungen VgV
- 4 Änderungen VOB/A 1. Abschnitt
- 4 Wichtige Änderungen VOB/A EU
- 4 Verhandlungsverfahren für Freiberufliche Leistungen

**Danke für's Zuhören**

